



Antrag auf Ausnahme nach GEG 2023 §102

Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses
Steigerwaldstraße 21&23
85049

Bauherr: Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft
Minucciweg 4
85055 Ingolstadt

Variante: GEG-Nachweis nach Konzept „2226“

Projekt AN: 23_058

Erstellt von: ArcheNea GmbH
Bauprojektmanagement + Energieeffizienz + Beratung
Emi-Singerl-Straße 1, 85053 Ingolstadt
FON +49 841 / 96 77 344-0

Erstellt am: 19.07.2023



Frau Architektin
Dipl.Ing.Univ. Dunja Wörz
Sachverständige nach §2 ZVEnEV
Sachverständige nach § 3 AVEn

Unterschrift Antragsteller

ArcheNea

1. Ausgangssituation

Die GWG Ingolstadt GmbH plant den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf vorhandenem Grundstück. Das Gebäude unterliegt grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben des GEG 2023.

Gemäß GEG 2023 entspricht das zu bewertende Bauvorhaben „Wohngebäude“.

Die Anforderungen hierzu sind in Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 „Wohngebäude“ definiert.

§15 (2): Der Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines zu errichtenden Wohngebäudes nach Absatz 1 ist nach Maßgabe des § 20, der §§ 22 bis 24, des § 25 Absatz 1 bis 3 und 10, der §§ 26 bis 29, des § 31 und des § 33 zu berechnen.

§33: Werden in einem Gebäude bauliche oder anlagentechnische Komponenten eingesetzt, für deren energetische Bewertung weder anerkannte Regeln der Technik noch nach § 50 Absatz 4 Satz 2 bekannt gemacht gesicherte Erfahrungswerte vorliegen, so dürfen die energetischen Eigenschaften dieser Komponenten unter Verwendung derselben Randbedingungen wie in den Berechnungsverfahren und Maßgaben nach den §§ 20 bis 30 durch dynamisch-thermische Simulationsrechnungen ermittelt werden oder es sind hierfür andere Komponenten anzusetzen, die ähnliche energetische Eigenschaften besitzen und für deren energetische Bewertung anerkannte Regeln der Technik oder bekannt gemachte gesicherte Erfahrungswerte vorliegen.

2. Grundlagen

1. Vorabzugspläne im Maßstab 1:100 der nbundm Architekten und Stadtplaner
2. Konzeptionierung 2226 GmbH

3. Verwendete Richtlinien

1. GEG 2023 (Gebäude-Energie-Gesetz)
2. DIN 18599
3. Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung zur EnEV (ZVEnEV)
4. Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn)

4. Begründung zum Antrag zur Ausnahme

Die Raumbeheizung des zu errichtenden Wohngebäudes wird vollständig durch die Abwärme der anwesenden Menschen, der technischen Geräte und der Beleuchtung gewährleistet. Ein gängiger GEG 2023 Nachweis mit Berechnungsverfahren nach DIN18599 ist hier aufgrund der nicht bzw. nur als Redundanz vorhandenen Heizungstechnik (rechnerischer Vergleich mit Referenzgebäude) nicht möglich.

Das GEG 2023 lässt in §102 Ausnahmen zu, wenn

- 1. die Ziele dieses Gesetzes durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden oder**
- 2. die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.**

In diesem Fall werden die Ziele dieses Gesetzes durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht.

Die Abwärme der anwesenden Menschen, der technischen Geräte und der Beleuchtung ist aufgrund der hochdämmenden und massiven Bauweise für die Temperierung der Wohnräume ausreichend. Dies wird durch den Fachplaner anhand einer thermischen Gebäudesimulation belegt.

Für das Brauchwasser werden elektrische Durchlauferhitzer vorgesehen, welche durch eine Photovoltaikanlage unterstützt werden.

Ebenfalls wird durch die thermische Gebäudesimulation belegt, dass der resultierende Heizwärmebedarf für das Gesamtgebäude den Heizwärmeverbrauch eines Neubaus nach GEG 2023; Berechnung nach DIN18599, unterschreitet.

Energiebedarf gemäß Simulation 2226 GmbH, 12.06.2023, ca. 26,5 kWh / m²a.
Energiebedarf Neubau GEG 2023 (ehemalig KfW55), Richtwert, ca. 35,0 kWh / m²a.

5. Antrag zur Ausnahme

Wir als Sachverständige beantragen im Namen unseres Mandanten, der GWG Ingolstadt GmbH, eine Ausnahme nach §102 zu erteilen.

Frau Architektin
Dipl.Ing.Univ. Dunja Wörz
Sachverständige nach §2 ZVEnEV
Sachverständige nach § 3 AVEn